

**Bericht**  
**der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie**  
**an den Nationalrat**  
**betreffend EntschlieÙung 135/E vom 30.11.2010 (Möglichkeit der Verkürzung der**  
**Entziehungsdauer bei Ableistung von „sozialen Diensten“)**

Die gegenständliche EntschlieÙung des Nationalrates vom 30. November 2010 betreffend die Verkürzung des Entzuges einer Lenkberechtigung auf Grund der freiwilligen Ableistung von sozialen Diensten oder anderen Maßnahmen wurde in meinem Ressort eingehend geprüft.

Als Ergebnis muss aber mitgeteilt werden, dass die Schaffung derartiger Möglichkeiten mit vielen Problemen verbunden wäre und daher nicht für zweckmäßig erachtet wird.

1. Das Führerscheingesetz in seiner derzeitigen Fassung bietet keine Rechtsgrundlage für eine Verkürzung der Entziehungsdauer bei der Ableistung von sozialen Diensten, was auf die Konstruktion des Entzugsverfahrens als administrative Sicherungsmaßnahme zurückzuführen ist. Die Dauer der Entziehung wird aufgrund einer Prognose der Behörde festgesetzt, für welche Zeitdauer bei der betreffenden Person die Verkehrszuverlässigkeit als nicht gegeben anzusehen ist. Diese Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit kann (derzeit) nicht dadurch verkürzt werden, dass die betreffende Person soziale Dienste verrichtet oder an anderen bestimmten Maßnahmen teilnimmt.

Eine derartige Möglichkeit ist ein klassisches Instrumentarium des Strafrechtes und damit mit dem Administrativverfahren der Entziehung der Lenkberechtigung in seiner jetzigen Fassung nicht vereinbar. Möchte man dies realisieren, müsste eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.

2. Die Umgestaltung des Entziehungssystems vom Administrativverfahren zu einem strafrechtlichen System würde zahlreiche Probleme (vor allem für die Behörden) mit sich bringen.

Zu diesem Thema wurde bereits vor einigen Jahren ein Rechtsgutachten der Universität Wien eingeholt, das zum Ergebnis kommt, dass eine Umgestaltung in Teilbereichen des Entziehungsumfeldes zwar möglich, aber weder menschenrechtlich noch verfassungsrechtlich geboten ist.

Es wäre die Einführung der „Entziehung als Nebenstrafe“ einerseits nur in einem engen Bereich möglich und nur mit begrenzten Nutzen verbunden. Andererseits lässt sich festhalten, dass eine umfangreiche Anpassung des österreichischen Führerscheinrechts

durch die Implementierung der „Entziehung als Nebenstrafe“ notwendig werden würde. Überdies wären strafprozessuale Adaptionen zu berücksichtigen.

Ein weiteres Problem wäre das Verbot der Doppelbestrafung. Wenn jemand für ein bestimmtes Delikt bereits eine Geldstrafe erhalten hat, könnte nicht noch zusätzlich ein Entzug der Lenkberechtigung als Nebenstrafe verhängt werden.

3. Aber auch im Falle einer Umgestaltung des Entzugsverfahrens im Administrativbereich wäre eine solche Neuregelung mit zahlreichen Problemen verbunden, die diese vordergründig einfach anmutende Änderung faktisch sehr schwierig, wenn nicht sogar so gut wie unmöglich macht.

Neben einigen anderen Problembereichen sind insbesondere der mit einer solchen Maßnahme verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Behörden und das Sachlichkeitsproblem im Hinblick auf Nachschulungskurse zu nennen.

#### 3.1. Verwaltungsaufwand für die Behörden:

Es wäre zu klären, wie ein solches System seitens der Behörden administriert werden soll. Soll bereits im eigentlichen Entzugsbescheid aufgenommen werden, dass sich die Entzugsdauer im Fall der Absolvierung von sozialen Diensten verkürzt?

Damit wäre aber keine klare Aussage über die Dauer der tatsächlichen Entzugszeit im Bescheid gewährleistet, was aus Gründen mangelnder Rechtssicherheit abzulehnen ist. Somit bleibt nur die Möglichkeit, dass die Behörden nach erfolgreicher Absolvierung der sozialen Dienste einen weiteren Bescheid über die Verkürzung der Entzugsdauer erlassen, was verständlicherweise enormen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Daher wurden ähnliche Vorschläge in der Vergangenheit von den Behörden stets abgelehnt. Es ist anzunehmen, dass seitens der Länder im Konsultationsverfahren eine Abgeltung des Mehraufwandes durch den Bund verlangt werden würde.

#### 3.2. Sachlichkeitsproblem:

Das gravierendste Sachlichkeitsproblem einer solchen Regelung ist der Umstand, dass die Absolvierung einer **Nachschulung** nicht zur Verkürzung der Entzugsdauer führt.

Bei der Nachschulung handelt es sich aber zweifellos um die wirksamste Maßnahme im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit, da sie darauf abzielt, eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Es wird wohl schwer zu argumentieren sein, warum die weniger wirksamen Maßnahmen (im Hinblick auf eine Verhaltensänderung) zu einer Verkürzung der Entzugszeit führen, nicht aber die Nachschulung als wirksamstes Instrument.

Würde man andererseits eine Verkürzung der Entzugszeit auch bei Absolvierung der Nachschulung in Betracht ziehen, wäre dies eine wesentliche Aufweichung bzw.

Erleichterung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage, da ja dann bei allen höheren Alkoholdelikten, bei denen zwingend eine Nachschulung anzuordnen ist, auch die Verkürzung der Entzugszeit wirken müsste.

Das wäre aber kontraproduktiv zu den letzten Änderungen und Verschärfungen im Führerscheingesetz, wonach es aus Gründen der Verkehrssicherheit als erforderlich angesehen wurde, die Entziehungszeiten für Alkohol- und Geschwindigkeitsdelikte zum Teil empfindlich anzuheben, was im Rahmen der 12. und 13. FSG-Novelle realisiert wurde. Das somit geschaffene System würde dadurch wieder aufgeweicht.

Auch wäre es hinsichtlich der Verkehrssicherheit als Signal in die falsche Richtung anzusehen, wenn das Entziehungssystem zu verstehen gibt, dass der Entzug der Lenkberechtigung ohnehin nicht so streng gehandhabt wird, da es ja die Möglichkeit gibt, sich zumindest teilweise „freizuarbeiten“.

#### 4. Weitere Problembereiche:

4.1. Es wäre exakt festzulegen, was genau als „**sozialer Dienst**“ anzusehen ist. Es wäre taxativ festzulegen, welche Tätigkeiten bei welchen Organisationen davon erfasst sind. Dabei wird es aber kaum möglich sein, eine sachliche Abgrenzung zu finden. Es müsste sachlich gerechtfertigt werden können, warum ähnliche Tätigkeiten bei anderen Organisationen nicht erfasst werden.

Weiters ist zu klären, wie mit Personen umzugehen ist, die ohnehin hauptberuflich im Sozialbereich tätig sind (z.B. Sanitäter, Rettungsfahrer etc.).

4.2. Es wäre festzulegen **bei welchen Entziehungen** der Lenkberechtigung die Möglichkeit der Verkürzung überhaupt in Betracht kommen soll. Bei den Kurzentzügen (zwei Wochen, ein Monat) macht es wohl wenig Sinn.

Eine solche Möglichkeit sollte eigentlich erst bei Entziehungen ab etwa 4 oder 6 Monaten geboten werden, wodurch sich aber wieder eine Besserstellung von Personen mit solchen Entziehungszeiten ergeben kann, da diese womöglich eine tatsächlich kürzere Entziehungsdauer haben, als jemand mit einem (z.B.) dreimonatigem Entzug, dem die Möglichkeit der Verkürzung verwehrt ist.

5. Aufgrund der dargelegten Argumente ist eindeutig erkennbar, dass die Schaffung einer Möglichkeit zur Verkürzung der Entziehungsdauer der Lenkberechtigung nach Ableistung von sozialen Diensten nicht zweckmäßig ist.